

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Fischereigesetz¹

Gestützt auf Art. 3 des Gesetzes
vom Kleinen Rat erlassen am 9. Dezember 1968

I. Fischereibewilligung

Art. 1. Es werden erhoben für:

- a) das Ausstellen: des Fischereibüchleins Fr. 3.—
der Fischereibewilligung Fr. 2.—

Gebühren und
Drucksachen

- b) Drucksachen Fr. 1.—.

Es werden abgegeben:

- a) mit dem Fischereibüchlein das kantonale Fischereigesetz mit den
Ausführungsbestimmungen
b) mit der Fischereibewilligung die Betriebsvorschriften.

Die Tagesbewilligung kann ohne Fischereibüchlein abgegeben
werden.

Art. 2. Das Fischereibüchlein enthält Name, Vorname, Geburts-
datum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Wohnort sowie eine Paß-
photo des Inhabers aus jüngster Zeit.

Fischerei-
büchlein

Art. 3. Die Bewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller einen
Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister verlangen.

Strafregister-
auszug

Art. 4. Die Netzfischerei darf nur mit Bewilligung des Kleinen
Rates ausgeübt werden. Das gleiche gilt für die Bootsfischerei, wenn
nicht Sonderrechte bestehen. Für die Bootsfischerei wird ein Zuschlag
von 20% der Fischereibewilligung erhoben.

Netz- und
Bootsfischerei

II. Fanggeräte

Art. 5. An einer Schnur oder an einem Köder dürfen nicht mehr
als drei Angelspitzen angebracht werden. Hievon ausgenommen sind
Fliegenvorfächer mit höchstens fünf Angelspitzen.

Angel

Art. 6. Die zulässigen Höchstmaße des Feumers sind 50 cm
Durchmesser, 70 cm Sacktiefe sowie eine Maschenweite von minde-
stens 3 cm und eine Stiellänge von 1,10 m.

Feumer

¹ Vorausgehender Erlaß

Beschlagnahme **Art. 7.** Widerrechtlich verwendete Geräte sowie nicht ordnungsgemäß plombierte Netze, Garne und Reusen sind von den Aufsichtsorganen zu beschlagnahmen und dem zuständigen Kreisamt abzugeben.

III. Schutzvorschriften

Fischvergiftung **Art. 8.** Bei Verdacht einer Fischvergiftung hat der Inhaber der Fischereibewilligung zunächst das vergiftete Wasser in einem geeigneten Gefäß sicherzustellen und Ort und Zeit zu notieren. Dann sollen nach Möglichkeit einige Fische eingesammelt werden. Das Vorkommnis ist unverzüglich den Aufsichtsorganen zu melden.

Einmündung
von Flüssen
und Seen **Art. 9.** Das kantonale Jagd- und Fischereiinspektorat nimmt die Abgrenzung und Markierung der Einmündung von Flüssen und Seen gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes vor.¹

Fischschäden **Art. 10.** Der Ausfall des Fischertrages gemäß Art. 38 lit. c des kantonalen Fischereigesetzes wird nach der Formel von Huet und Léger berechnet.

IV. Straf- und Schlußbestimmung

Straf-
bestimmung **Art. 11.** Übertretungen dieser Vorschriften werden nach Maßgabe von Art. 45 des kantonalen Fischereigesetzes² geahndet.

Inkrafttreten **Art. 12.** Das Fischereigesetz und die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1969 in Kraft.

¹ BS 9, 564

² Seite 63 hievor



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllösungen
können nicht ausgeschlossen werden.